



Kanton Zürich
Baudirektion



Werkvertrag

Tiefbauamt
Projektieren und Realisieren

Gemeinde	Vergabe
Strasse	Auftragsbestätigungs-Nr. 8200
Strecke	Profit-Center P84
km/Bauwerk	Kostenträger 84
Vorhaben	Sachkonto
Ausgabenbewilligung	
Massnahme	

Vergütung gemäss Ziffer 3.1

**Fr. 0.00
(exkl. MWSt)**

**Fr. 0.00
(inkl. MWSt)**

Zahlungskonditionen: Zahlungsfrist 30 Tage, Skonto 2.0%

abgeschlossen zwischen dem

Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt (TBA)

nachstehend bezeichnet mit

Bauherr

und

der Unternehmung

mit Sitz in

MWSt Nr. / UID

IBAN Zahlungskonto

nachstehend bezeichnet mit

Unternehmer

mit folgenden Subunternehmern

1 Vertragsgegenstand

Der Bauherr erteilt hiermit dem Unternehmer den Auftrag, am vorgenannten Projekt die Arbeiten gemäss diesem Vertrag auszuführen:

NPK gemäss Leistungsverzeichnis oder dem Baubeschrieb (exkl. NPK 111 Regiearbeiten)

2 Vertragsbestandteile und deren Rangfolge

- 2.1 Vertragsurkunde
- 2.2 Ausschreibungsunterlagen, soweit sie den Inhalt des Werkvertrages betreffen, nämlich:
 - 2.2.1 Die durch das Bauobjekt bedingten, besonderen Bestimmungen (Teil C1) sowie die Qualitätslenkung Unternehmer (Teil C2)
 - 2.2.2 Das Leistungsverzeichnis oder der Baubeschrieb
 - 2.2.3 Die Pläne gemäss separatem Verzeichnis
- 2.3 Das Angebot des Unternehmers samt Beilagen (gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 der SIA 118:2013) vom
- 2.4 Normen/Richtlinien:
 - 2.4.1 Normalien/Richtlinien und Wegleitungen des Bauherrn, aktuelle Dokumente unter www.tba.zh.ch, Rubrik "Planung & Bau", Register "Formulare & Merkblätter".
 - 2.4.2 Die Norm SIA 118:2013
 - 2.4.3 Die übrigen für die vorliegenden Werkleistungen einschlägigen Normen des SIA, soweit sie den Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Baukunde zum Zeitpunkt der Ausschreibung wiedergeben.

Soweit zwischen den hiavor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Reihenfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers gelten nur dann, wenn sie in Ziffer 13 Besondere Vereinbarungen aufgeführt sind.

3 Vergütung

3.1 Vergütung gemäss Angebot

Total Akkord brutto exkl. MWSt		Fr.	0.00
./i. Rabatt	0.0 %	Fr.	0.00
Zwischentotal netto exkl. MWSt		Fr.	0.00
MWSt zum Satz von	8.0 %	Fr.	0.00
Rundungskorrektur		Fr.	0.00
Gesamttotal, inkl. MWSt		Fr.	0.00

Dieser Preis versteht sich als Einheitspreis im Sinne von Art. 39 der Norm SIA 118:2013.

3.2 Zusätzliche Vergütungen

Für zusätzliche Vergütungen im Sinne von Art. 86 ff. SIA 118:2013 gelten die finanziellen Modalitäten und Preisnachlässe gemäss Ziffer 3.1.

3.3 Preisänderung infolge Teuerung

Preisänderungen infolge Teuerung werden quartalsweise gemäss folgendem Verfahren abgerechnet:
Verfahren mit dem PKI-NPK Kostenmodell nach SIA-Norm 123:2013.

NPK

Bei Teuerungsabrechnungen erfolgt die Berücksichtigung der Abzüge gemäss Art. 66 ff. SIA 118:2013.
Der Stichtag ist der Abgabetermin des Angebotes.

3.4 Regiearbeiten

Für die Abrechnung von Regiearbeiten werden die Regieansätze der Berufsverbände am Ausführungs-
ort Stand 2015, Region Zürich/Schaffhausen vereinbart.

Die Konditionen (Rabatte auf Lohn, Material, Inventar, Fremdleistungen) für Regiearbeiten:

Gemäss Angebot des Unternehmers

4 Finanzielle Modalitäten

4.1 Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung wird gemäss folgenden Modalitäten ausbezahlt:

Abschlagszahlungen gemäss Art. 144 ff. SIA 118:2013

4.2 Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Rechnungen sind visiert im Doppel gemäss dem Rechnungsdeckblatt TBA an den Bauherrn adressiert zu versenden.

Arbeiten, die im laufenden Jahr ausgeführt werden, müssen bis Mitte Dezember desselben Jahres abgerechnet sein.

4.3 Prüf-/ Zahlungsfristen

Für die Prüfung und die Zahlung der Rechnungen werden ab Rechnungseingang bei der Bauleitung folgende Fristen vereinbart:

- Für die Rechnungen nach Baufortschritt, Abschlagszahlungen, Regie und Abrechnungen für Preisänderungen:

Die Zahlungsfrist beträgt einschliesslich Prüffrist 45 Tage nach Eingang der Rechnung beim Bauherrn oder der Bauleitung.

- Für Schlussabrechnung und Schlussrechnung:

Die Prüffrist der Schlussabrechnung gemäss Art. 154 SIA 118:2013 beträgt maximal 90 Tage. Die Zahlungsfrist der Schlussrechnung beträgt 45 Tage ab Eingang der vollständigen Rechnung, bestehend aus dem Prüfbescheid über die Schlussabrechnung sowie dem Bürgschein und Abnahmeprotokoll, beim Bauherrn.

Die Anforderungen an die Zahlungsbegehren gemäss Art. 144 Abs. 2 und 3 SIA 118:2013 gelten bei vereinbarten Teilzahlungen analog. Diesen Anforderungen nicht genügende Rechnungen werden an den Unternehmer zur Korrektur zurückgewiesen. Die beanstandete Rechnung ist zu überarbeiten und mit einem neuen Erstellungsdatum zu versehen.

4.4 Skonto

Von jeder Zahlung innerhalb der unter Ziff. 4.3 genannten Zahlungsfristen ist der Bauherr berechtigt, ein Skonto von 2.0% abzuziehen.

4.5 Form

Für die nachfolgend aufgeführten Dokumente sind die vom Auftraggeber vorgesehenen Formulare zu verwenden.

Rechnungsdeckblatt

Nachtragsofferte

Schlussabrechnung

Abnahmeprotokoll

Regierechnung

5 Sicherheitsleistungen

5.1 Bis zur Abnahme

Rückbehalt gemäss Art. 149 und Art. 150 SIA 118:2013

5.2 Nach der Abnahme

Für die Haftung wegen Mängeln nach Art. 181 SIA 118:2013, sofern die Totalsumme der vom Bauherrn zu leistenden Vergütung Fr. 50'000.00 inkl. MWSt übersteigt:

Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 OR, mittels Bürgschein

Der Haftungsbetrag beträgt 10.0% der vom Bauherrn zu leistenden Vergütung. Übersteigt diese Summe Fr. 300'000.00, so beläuft er sich auf 5.0% der ganzen Summe, jedoch mindestens Fr. 30'000.00 und höchstens Fr. 2 Mio.

Die Solidarbürgschaft (Garantie) ist für die Dauer von mindestens 5 Jahren ab Abnahme zu leisten. Für elektromechanische Arbeiten und Lieferungen ist die Solidarbürgschaft (Garantie) mindestens 3 Jahre ab Abnahme zu leisten. Der Bauherr ist verpflichtet, diese Sicherheit freizugeben, wenn bis zum Ablauf der Rügefrist keine Mängel gerügt oder wenn sämtliche gerügten Mängel behoben oder durch Preiserminderung abgegolten worden sind.

5.3 Form

Für die nachfolgend aufgeführten Dokumente sind jeweils die vom Bauherrn vorgesehenen Formulare betreffend Sicherheitsleistungen zu verwenden.

Bürgschein der Baudirektion Kanton Zürich

6 Fristen, Termine und Konventionalstrafen

6.1 Termine

Für die Vertragserfüllung des Unternehmers gelten die folgenden Fristen bzw. Termine, bei deren Nichteinhaltung er ohne weiteres in Verzug kommt, sofern der Bauherr seinen Pflichten und die Bauleitung den Pflichten nach Art. 94 der Norm SIA 118:2013 nachgekommen sind:

Datum	Ereignis
	Baubeginn
	Bauvollendung
	Übergabe Baudokumentation

7 Ansprechstellen

7.1 Projektleiter Bauherr

Adresse Projektleiter

Kanton Zürich Baudirektion

Tiefbauamt,

Name des Projektleiters

E-Mail

Telefon

Mobile

Name des Stv. Projektleiters

E-Mail

Telefon

Mobile

7.2 Unternehmer

Adresse Projektleiter

Name des Projektleiters

E-Mail

Telefon

Mobile

Name des Stv. Projektleiters

E-Mail

Telefon

Mobile

7.3 Baustellenchef

Adresse Projektleiter

Name des Projektleiters

E-Mail

Telefon

Mobile

Name des Stv. Projektleiters

E-Mail

Telefon

Mobile

Änderungen der Kontaktdaten sind der anderen Partei umgehend schriftlich zu melden.

8 Beststellungsänderungen des Bauherrn

(Ergänzung von Art. 84, 86, 87, 88 und 89 SIA 118:2013)

Stellt eine Weisung des Bauherrn oder die Abgabe geänderter Pläne nicht eine Konkretisierung der ursprünglich vereinbarten Leistung, sondern eine Beststellungsänderung dar, so macht der Bauherr den Unternehmer darauf ausdrücklich aufmerksam. Unterbleibt ein solcher Hinweis, ist der Unternehmer aber der Auffassung, eine ihm erteilte Weisung oder die ihm übergebenen, geänderten Pläne stellen eine Beststellungsänderung dar, so teilt er dies dem Bauherrn vor Inangriffnahme der Arbeiten mit. In jedem Fall zeigt der Unternehmer dem Bauherrn schriftlich an, wenn die Beststellungsänderung seiner Meinung nach eine Anpassung der Vergütung und/oder der vertraglichen Fristen zur Folge hat. Der Unternehmer offeriert dem Bauherrn vor Arbeitsbeginn die Mehr- oder Minderkosten.

Der Bauherr behält sich vor, einzelne Positionen und Bauteile ganz wegzulassen. Dies berechtigt den Unternehmer nicht, Nachforderungen zu stellen. Bei veränderten Mengen, ungeachtet der Grösse der Veränderung, können keine Änderungen der Einheitspreise geltend gemacht werden. Kommt bei fehlenden Einheitspreisen keine Vereinbarung über Nachtragspreise zu Stande, kann der Bauherr die Arbeiten durch einen Dritten ausführen lassen. Der Unternehmer wird nicht schadlos gehalten.

9 Direktzahlung an Subunternehmer / Hinterlegung

(Ergänzung von Art. 29 SIA 118:2013)

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Unternehmers, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen Unternehmer und Subunternehmer/Lieferanten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, kann der Bauherr nach vorheriger Anhörung der Beteiligten einen Subunternehmer oder Lieferanten direkt bezahlen oder den Betrag auf Kosten des Unternehmers/Lieferanten hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber dem Unternehmer. In jedem Fall gibt der Bauherr dem Unternehmer davon schriftlich Kenntnis.

10 Vollendung des Werks; gemeinsame Prüfung

(Änderung von Art 157, Art. 158 und Art. 164 SIA 118:2013)

Bis zur Abnahme haftet der Unternehmer für jeden Schaden, der infolge seiner Arbeit und seiner Installationen an öffentlichem und privatem Eigentum entstehen sollte.

Die Abnahme findet durch gemeinsame Prüfung nach Anzeige des Unternehmers statt. Eine Abnahme ohne Prüfung (Art. 164 SIA:118) wird ausdrücklich wegbedungen.

Gegenstand der Abnahme ist grundsätzlich das vollendete Werk oder, sofern im Einzelfall schriftlich vereinbart, ein in sich geschlossener Werkteil. Werden zur Vollendung des ganzen Werkes einzelne Werkteile abgenommen, so ist für die Rüge- und Verjährungsfrist das Abnahmedatum des letzten Bauteils massgebend.

Der Unternehmer hat die Vollendung des Werkes auch dann der Bauleitung schriftlich anzuzeigen, wenn der Bauherr dieses in Gebrauch nimmt oder genommen hat. Über das Ergebnis der gemeinsamen Prüfung ist auch dann ein Protokoll zu erstellen, wenn keine Mängel festgestellt worden sind. Das Protokoll wird erst nach Unterzeichnung durch den Bauherrn rechtsverbindlich. Der Fristenstillstand nach Art. 145 Abs. 1 ZPO wird auch für die Monatsfrist im Sinne von Art. 158 Abs. 2 SIA 118:2013 als verbindlich vereinbart.

11 Versicherungen

11.1 Bauwesenversicherung des Bauherrn

Der Bauherr hat für das vorliegende Objekt keine Bauwesenversicherung abgeschlossen.

11.2 Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmers

Der Unternehmer erklärt, für die Dauer des Auftrages folgende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherung während der Dauer des Auftrages aufrecht zu erhalten und die gültigen Versicherungsnachweise dem Bauherrn auf Verlangen vorzulegen:

Betriebshaftpflichtversicherung oder Konsortialversicherung (Personen und Sachschäden) (pro Einzelereignis)	Fr.	10'000'000.00
Bauten- und reine Vermögensschäden (pro Einzelereignis)	Fr.	5'000'000.00

Versicherungsgesellschaft

Policen-Nr.

12 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

Der Unternehmer verpflichtet sich, die am Ort der Leistungserbringung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten.

Er erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen geleistet zu haben. Des Weiteren verpflichtet sich der Unternehmer, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten.

Zieht der Unternehmer zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese schriftlich zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten und sie allfälligen weiteren Subunternehmen ebenfalls weiter zu überbinden. Er beachtet beim Beizug Dritter seine Sorgfaltspflichten, welche ihm durch Art. 5 des Entsendegesetzes (EntsG, SR 823.20) sowie Art. 8b und 8c der Entsendeverordnung (EntsV, SR 823.201) auferlegt werden.

Gemäss § 8 Abs. 2 Submissionsverordnung des Kantons Zürich (720.11) gelten als Arbeitsbedingungen die Vorschriften der Gesamt- und der Normalarbeitsverträge; wo diese fehlen, gelten die orts- und berufsüblichen Vorschriften.

Bei Verletzung der Pflichten gemäss dieser Vertragsziffer schuldet der Unternehmer dem Bauherrn eine Konventionalstrafe in der Höhe des fünffachen Betrages der vom zuständigen Organ ausgesprochenen, rechtskräftigen Busse, höchstens jedoch Fr. 50'000.00 je Fall.

13 Besondere Vereinbarungen

13.1 Überprüfung der Schlussabrechnung durch die Finanzkontrolle des Kantons Zürich

Der Bauherr behält sich vor, die Schlussrechnung des Unternehmers (einschliesslich der Teuerungs- und der Regieabrechnungen) durch die Finanzkontrolle überprüfen zu lassen. Die Überprüfung erfolgt innert 12 Monaten ab dem Datum der gemäss Art. 155 SIA 118:2013 geleisteten Zahlung. Sofern als Folge dieser Überprüfungen Differenzen entstehen, ist gemäss Art. 154 Abs. 3 SIA 118:2013 vorzugehen. Ohne gegenteiligen Bericht einer der Parteien innert den genannten 12 Monaten gilt die Schlussabrechnung seitens des Unternehmers einerseits und des Bauherrn andererseits als anerkannt. Gegenseitig vorbehalten bleibt im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 OR die Entdeckung von Fehlern in der Abrechnung, die einen Sachverhalt betreffen, der von einer der Parteien nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als notwendige Grundlage der Abrechnung betrachtet wurde.

13.2 Weitere Abweichungen und Präzisierungen zur SIA 118:2013

1. *Ausschreibung (Art. 5, Art. 25 Abs. 3 und Art. 58 Abs. 2)*
Ist der Unternehmer der Auffassung, dass mit der Ausschreibung abgegebenen Unterlagen mangelhaft sind, so hat er dies als Vorbehalt mit der Offerteingabe schriftlich mitzuteilen. Andernfalls sind darauf gerichtete Ansprüche verwirkt.
2. *Kostengrundlage (Art. 6 Abs. 1)*
Als Stichtag für die Kostengrundlage gilt der Tag der Eingabe des Angebotes, sofern in den Ausschreibungsunterlagen kein anderer Stichtag festgelegt wird.
3. *Anzeige- und Abmahnungspflichten (Art. 25)*
Anzeigen und Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen.
4. *Subunternehmer (Art. 29 Abs. 3)*
Der Unternehmer darf nur mit schriftlicher Bewilligung des Bauherrn und unter Garantie der Einhaltung vertraglicher Löhne Arbeiten an einen Subunternehmer weitervergeben. Auch in diesem Falle bleibt er dem Bauherrn gegenüber verantwortlich. Der Bauherr hat auch das Recht, in die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hauptunternehmer und Unterakkordaten Einsicht zu nehmen.
5. *Einheits- und Globalpreise (Ergänzung zu Art. 39 und Art. 40 Abs. 2)*
Sämtliche Preise verstehen sich für fachgerechte Arbeiten am Bau, inkl. allen dazugehörigen Nebenarbeiten, auch wenn diese im Positionstext nicht ausdrücklich erwähnt sind, aber zu einer technisch einwandfreien Arbeit gehören.

6. *Ungünstige Witterungsverhältnisse (Präzisierung von Art. 60 Abs. 2)*
Nicht durch die Arbeitslosenversicherung gedeckte, aber nach Gesamtarbeitsvertrag zu bezahlende Entschädigungen an die Arbeitnehmer sind im Angebot einzurechnen.
7. *Ausführungspläne und Baustofflisten (Art. 100 Abs. 1)*
Der Unternehmer erhält die Pläne in zwei, die Baustofflisten in drei Exemplaren. Ein zusätzliches Exemplar wird auf Verlangen unentgeltlich abgegeben.
8. *Massurkunde (Art. 142 Abs. 1 und Abs. 3)*
Die Massurkunde ist innert Monatsfrist zu erstellen. Wird die Bauleitung säumig, hat der Unternehmer dies beim Bauherrn schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Unternehmer hingegen die Ausarbeitung der Massurkunde, so kann die Bauleitung die Massurkunde auf Kosten des Unternehmers erstellen.
9. *Einreichung und Prüfung (Art. 154 Abs. 2)*
Abweichung gemäss Ziffer 4.3. Prüf-/Zahlungsfristen
10. *Abnahme (Art. 163 Abs. 2)*
Der Absatz 2 wird wegbedungen.
11. *Mängelrechte (Art. 169 Abs. 1 Punkt 2)*
Der Bauherr ist berechtigt, für nicht behobene Mängel einen dem Minderwert des Werkes entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen (Art. 368 Abs. 2 OR). Der Abzug beträgt mindestens 20% der Kosten des entsprechenden Bauteils. Die Errechnung des Betrages erfolgt auf der Grundlage gültiger Vertragspreise zuzüglich Teuerung bis zum Datum der Bauwerksübergabe und den Aufwendungen für z.B. Signalisation, Fräsen, Entsorgung, Transport, Markierung etc..
12. *Rügefrist (Art. 172 Abs. 1)*
Die Rügefrist für alle Arbeiten und Lieferungen beträgt fünf Jahre vom Datum der Abnahme an gerechnet.
13. *Durchführung der Qualitätssicherungsmassnahmen:*
Wird der Unternehmer mit der Durchführung der Qualitätssicherungsmassnahmen gemäss Qualitätslenkung Unternehmer (Kontrollplan), zu denen er verpflichtet ist, säumig, so setzt ihm der Bauherr eine angemessene Frist zur Abhilfe. Nach ergebnislosem Ablauf der angesetzten Frist ist der Bauherr berechtigt, die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Unternehmers entweder selber auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zulassen. Wiederholen sich Qualitätsabweichungen, die offenbar auf gleichartigen Ursachen beruhen, so ist der Bauherr berechtigt, die betreffenden Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Unternehmers einstellen zu lassen, bis die Ursache(n) gefunden und behoben ist (sind). Die Befugnisse des Bauherrn bei gegebenen Voraussetzungen nach Art. 366 Abs. 2 OR vorzugehen, bleiben unberührt. Die vertraglich vorgesehenen Qualitätssicherungsmassnahmen und deren pflichtgemässe Durchführung befreien den Unternehmer nicht von seiner Mängelhaftung. Ein Werkmangel, der bei pflichtgemässer Durchführung der vereinbarten Qualitätssicherungsmassnahmen vermeidbar gewesen wäre, gilt in jedem Fall als vom Unternehmer verschuldet, weshalb er auch für einen allfälligen Mängelfolgeschaden einzustehen hat.

14. *Schutz gegen Immissionen (Art. 112)*

Der Absatz 2 wird wegbedungen.

15. *Abtretung (Zession) von Forderungen (Art. 189 Abs. 1)*

Die Abtretung (Zession) von Forderungen aus dem Werkvertrag ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Bauherrn zulässig.

14 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

15 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages und dessen Vertragsbestandteilen sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige ersetzt.

16 Anwendbares Recht

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

Der Gerichtsstand ist Zürich.

17 Unterschriften

Der Bauherr

Ort und Datum:

Name/Funktion

Name/Funktion

Der Unternehmer

Ort und Datum:

Name/Funktion

Name/Funktion

Beilagen